

Fallschilderungen aus der Abschiebungshaft Rendsburg (Schleswig-Holstein)

Herr A., Afghanistan

Der afghanische Staatsangehörige Herr A. wurde 1995 geboren. Er ist somit zum Zeitpunkt der Inhaftierung noch Jugendlicher. Das Gericht geht aber bei der Verhängung von Sicherungshaft davon aus, dass er gerade 18 Jahre alt ist. Das Gericht stützt sich auf eine Altersbestimmung mittels Zahnuntersuchung und Untersuchung der Wachstumsfuge einer Frauen- und Kinderklinik in Oslo, in der es heißt, es könne nicht ganz ausgeschlossen werden, dass er unter 18 Jahre alt ist.

Da er in Norwegen abgelehnt worden war und er Angst hatte, nach Afghanistan abgeschoben zu werden, wollte er zu seinem Cousin, der in Deutschland lebt, fahren. Herr A. berichtet, dass eine Fehde mit einem anderen Familienclan dazu geführt habe, dass seine Familie die Heimatregion verlassen musste. Auf der Flucht habe er seine Familie verloren und sei dann alleine nach Europa geflohen. In der Haft zeigt Herr A. sich auffällig. Er ist nervös, unruhig und oft stark erregt. Er kann in der Abschiebungshafteinrichtung nicht schlafen, berichtet von Alpträumen und isoliert sich von den anderen. Er entwickelt eine Vielzahl von psychischen und psychosomatischen Beschwerden. Er zeigt sich sehr ängstlich und bittet um ein Kuscheltier, weil er nachts oft traurig werde und weinen müsse. Aus Sicherheitsgründen wird ihm das Kuscheltier verweigert. Auf das Vollzugspersonal wirkt Herr A. sehr auffällig, so dass er aufmerksamer als andere beobachtet wird.

Nach vier Wochen Abschiebungshaft wird die Haft zunächst noch einmal für 4 Wochen verlängert. Doch mittels eines Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Schleswig aufgrund eines von ihm gestellten Asylantrages in Deutschland wird Herr A. aus der Abschiebungshaft entlassen.

Quelle: [Jahresbericht 2011 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein](#)

Herr B., Syrien

Herr B. wurde 1991 in Qamishlo/Syrien geboren. Er reiste über Italien nach Kiel, wo eine Tante von ihm lebt. In Kiel stellte er dann bei der Polizei einen Asylantrag. Aufgrund der Registrierung in Italien wurde er in Abschiebungshaft genommen.

In der Abschiebungshaft verschlechterte sich sein Gesundheitszustand rapide. Er sagte, er werde von den Erinnerungen und Bildern aus Syrien überflutet. Das Zellenschloss und die Geräusche des Schlüssels versetzten in starke Ängste und Panik. Er fürchtete sich vor den

Mitgefangenen. Er erzählt, dass er in Syrien an Demonstrationen teilgenommen habe, dass viele Menschen niedergeknüppelt worden seien, es viele Verletzte und Tote gegeben habe. Er sei dann mit vielen anderen im Studentenwohnheim verhaftet worden. In der Haft sei er beschimpft, schikaniert, geschlagen und gefoltert worden. Es kam zu sexuellen Übergriffen in der Haft in Syrien, über die Herr B. nicht weiter sprechen konnte.

Haftbeschwerden und die Einrichtung einer Vormundschaft der Tante sowie der Gesundheitszustand von Herrn B. führen dazu, dass er nach ca. 5 Wochen aus der Abschiebungshaft entlassen wird. Herr B. wird unmittelbar nach der Entlassung in eine therapeutische Behandlung vermittelt. Dort wird festgestellt, dass Herr B. an einer Posttraumatischen Belastungsstörung mit akuten Belastungsreaktionen und an einer schweren depressiven Episode mit Suizidalität leidet. Erst langsam kann sich Herr B. in der Therapie von den Beschwerden und Belastungen erholen. Dass die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland weiterhin ungewiss ist, belastet die weitere Behandlung enorm. Erst nach vielen Monaten ist gewiss, dass Herr B. sein Asylverfahren in Deutschland absolvieren kann.

Trotz deutlicher Hinweise an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und an das Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster wird Herr B. durch das sogenannten EASY-Verfahren nach Nordrhein-Westfalen überstellt, was mit einem Abbruch der begonnenen Therapie einhergeht und erneut zu starken Beschwerden und Symptomen führt. Aus rechtlicher Sicht muss Herr B. sein Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen durchführen, obwohl dies zu unnötigen sozialen (Abbruch des regelmäßigen Kontaktes mit der in Kiel lebenden Tante) und zu enormen gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Abbruch der Therapie, Verschlimmerung der Erkrankungen) führte.

Quelle: [Jahresbericht 2011 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein](#)

Herr C., Irak

Herr C. ist irakischer Staatsangehöriger, geb. 1979, und ist zum Zeitpunkt der Inhaftierung in der Abschiebungshaft mit seiner Frau und seinen beiden kleinen Kindern seit 14 Monaten in Europa unterwegs. Eines der Kinder wurde auf der Flucht geboren. Sie hätten in folgenden Länder versucht einen Aufenthalt zu erhalten: Bulgarien, wo es sehr schlimm gewesen sei. Dort hätten sie nicht bleiben können. Alle anderen Länder wollten sie nicht: Schweiz, Schweden, Finnland und jetzt Deutschland. Der 6 monatige Sohn wurde in Schweden geboren. Die Tochter ist 2 Jahre alt.

Herr C. kann nicht verstehen, dass er von seiner Familie getrennt wurde und nicht bei seiner Familie sein darf. Er berichtet, dass er Taxifahrer in Kerbela gewesen sei und die Aufständischen ihn gedrängt hätten, mit ihnen zusammen zu arbeiten. Er habe sich geweigert. Eines Abends hätten sie ihn mit dem Taxi stoppen wollen und beschossen. Er sei von Kugeln im Nacken und am Kopf getroffen worden. Er habe die Kontrolle über das Taxi verloren und sei in eine Hausmauer gefahren. Erst im Krankenhaus sei er wieder aufgewacht. Er habe sehr viel Glück gehabt, das er überlebt habe. Da er nicht in Kerbela bleiben konnte, sei er mit seiner

Mutter und seinen Geschwistern nach Syrien gegangen. In Syrien sei das Überleben sehr schwierig gewesen. In Syrien habe er seine Frau kennengelernt und geheiratet.

In der Abschiebungshaft entwickelt Herr C. schwere Symptome einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung und depressive Beschwerden. Diese werden so schlimm, dass ein fachpsychologisches Gutachten erstellt wird, was dazu führt, dass das Verwaltungsgericht entscheidet, dass der aus der Abschiebungshaft gestellte Asylantrag abgewartet werden muss, bevor es zu einer Abschiebung kommt. Dies führt dazu, dass Herr C. aus der Abschiebungshaft entlassen wird. Herr C. lebt dann mit seiner Familie zusammen in einer Flüchtlingsunterkunft. Für ihn wird ebenfalls eine Therapie eingeleitet, so dass er sich mit therapeutischer Hilfe stabilisiert. Auch in diesem Fall vergehen Monate, bis die Familie die Sicherheit erhält, dass sie ihr Asylverfahren in Deutschland betreiben kann. Diese Phase der Unsicherheit löst bei Herrn C. immer wieder psychische Krisen aus und führt zu Symptomen unter denen Herr C. leidet. Als dann entschieden ist, dass die Familie jetzt Asylbewerber in Deutschland sind, wird Herr C. ebenfalls über das EASY-Verfahren einem neuen Bundesland zugewiesen. Herr C. musste mit seiner Familie nach Berlin umsiedeln. Zum Glück konnte Herr C. an ein Psychosoziales Zentrum für traumatisierte Flüchtlinge in Berlin vermittelt werden.

Quelle: [Jahresbericht 2011 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein](#)

Herr L., Georgien

Herr L., 30 Jahre alt, georgisch-armenischer Herkunft, berichtete, dass er schon bei seiner Verhaftung durch die Bundespolizei Puttgarden angegeben habe, dass er unter Depressionen, Angstattacken und Selbstmordgedanken leiden würde. Er sei Journalist gewesen und habe belastendes Material über Korruption in den höchsten Polizeikreisen gesammelt. Bevor er es veröffentlichen konnte, sei er mit einem Freund zusammen entführt worden. Er habe fliehen können, aber sein Freund sei vor seinen Augen erschossen worden. Auch ihn hätten sie töten wollen. Ihm sei bei der Verhaftung in Deutschland von den Polizisten gesagt worden, er müsse nur für wenige Tage nach Rendsburg, dort würde er in einem „Camp untergebracht“ werden.

Bereits in den ersten Tagen seiner Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung äußerte Herr L., dass er sich psychisch sehr schlecht fühle, nicht mehr leben wolle und unter heftigen Panikattacken leide. Um ihn besser kontrollieren und versorgen zu können, wurde er für ein Wochenende in die JVA nach Kiel verlegt und als er nach Rendsburg zurück gebracht worden war, seien in einer sogenannten Beobachtungszelle untergebracht worden. Da Herr L. weiterhin psychisch auffällig wirkte, wurde er von einem Psychologen im Abschiebungsgefängnis aufgesucht und es wurde eine psychodiagnostische Untersuchung durchgeführt. Es wurde eine schwere depressive Erkrankung mit Suizidalität und eine Panikstörung diagnostiziert, die in einer ausführlichen Stellungnahme beschrieben und hergeleitet wurde. Die psychodiagnostische Stellungnahme wurde durch den Rechtsanwalt von Herrn L. im Rahmen einer Haftbeschwerde der Bundespolizei und dem Amtsgericht Oldenburg vorgelegt. Die Haftbeschwerde wurde abgelehnt und auch eine ärztliche Untersuchung führte zu der Feststellung einer allgemeinen Reisefähigkeit.

Herr L. berichtete von einem Suizidversuch in seiner Heimat, jetzt würde es ihm wieder ähnlich gehen, er könne die Haftsituation nicht mehr aushalten, dauernd würden sich ihm Suizidgedanken aufdrängen. Er könne sich nicht aktivieren, sei sehr nervös, unruhig, gereizt, leide unter Panikattacken, habe keinen Appetit, leide unter Schlafstörungen, sei niedergeschlagen, verzweifelt und hoffnungslos.

Insgesamt verschlechterte sich der psychische Allgemeinzustand des Inhaftierten im Laufe der Haft. Als für Herrn L. die Abschiebung ins Dublin-II-Land anstand, sei er über den Termin erst unmittelbar vor der Durchführung, d.h. morgens um 3 Uhr, informiert worden. Er sei dann von der Bundespolizei geweckt und zum Flughafen Hamburg gebracht worden. Herr L. konnte aber nicht wie vorgesehen, abgeschoben werden, da sich der Flugkapitän aufgrund des persönlichen Eindrucks von Herrn L. weigerte, ihn mitzunehmen.

Noch an dem gleichen Tag sei Herr L. erneut in Begleitung seines Rechtsanwalts dem Haftrichter in Lübeck vorgeführt worden. Trotz des Abschiebungsabbruchs sei die Haft um weitere 3 Monate verlängert worden. Wieder sei Herr L. dann in der sogenannten Beobachtungszelle untergebracht worden, um ihn regelmäßig beobachten zu können. Herr L. wurde weiterhin regelmäßig in der Haft von einer Sozialberaterin besucht und unterstützt. Sein gesundheitlicher Allgemeinzustand zeigte sich weiterhin sehr belastet. So berichtete er weiterhin, dass er unter Panikattacken leide, sich niedergeschlagen, erschöpft und verzweifelt fühle. Bei Besuchen in der Zelle zeigten sich deutliche Verschmutzung- und Verwahrlosungstendenzen. Bei einem zweiten Abschiebungsversuch wurde Herr L. dann doch in das Dublin-Land Schweden zurückgeschoben. Das Landgericht Lübeck habe nach der Abschiebung von Herrn L. entschieden, dass die erste Haftzeit rechtswidrig gewesen sei.

Quelle: [Jahresbericht 2012 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein](#)

Herr O., Irak

Herr O., ein 21-jähriger Kurde aus dem Irak, berichtete, dass er bei seiner Verhaftung durch Bundespolizisten mehrfach darauf hingewiesen habe, dass er unter Schmerzen und Depressionen leide. Er habe auch auf seine Folter- und Verletzungsnarben an den Unterarmen und an der Stirn hingewiesen. Da sein Vater Anhänger radikaler Islamisten gewesen sei, sei er von dieser Gruppe gezwungen worden, eine Bombe zu deponieren. Als er sich geweigert hätte, sei er eine Woche verschleppt und festgehalten worden, man habe seine Tattoos an den Armen mit einem Messer auszubrennen versucht und ihn dabei verletzt. Er sei in dieser Situation mehrfach mit dem Tode bedroht und geschlagen worden. Seit dem habe er massive psychische Probleme. Nach der Festnahme in Deutschland hätten die Polizisten zu ihm gesagt, dass er nur für ganz kurze Zeit in ein Camp müsse und er von dort aus wieder zurück in sein Dublin-Land geschickt werden würde.

Herr O. zeigte sich in der Haft sehr angespannt, so dass er sich gleich zu Beginn seiner Inhaftierung mit einer Rasierklinge selbst verletzte und dann ebenfalls über ein Wochenende nach Kiel in die JVA verlegt wurde, um dann wieder nach Rendsburg zurück verlegt zu werden. Auch Herr O. sei dann nach Rückkehr aus Kiel in der sogenannte Beobachtungszelle des

Abschiebungsgefängnis Rendsburg untergebracht worden. Herr O. sei dann von einem Psychologen aufgesucht worden, der ihn untersuchte und eine Posttraumatische Belastungsstörung mit Suizidalität und Zwangssymptomen feststellte. Die Diagnosen wurden in einer psychologischen Stellungnahme dokumentiert und dem Rechtsanwalt von Herrn O. zur Verfügung gestellt. Es kam anschließend zu einem Beschwerdeverfahren beim Landgericht Lübeck.

In diesem Verfahren nahm die Bundespolizei Rücksprache mit dem Anstaltsarzt. Dieser habe dann der Bundespolizei mitgeteilt, dass es Anzeichen dafür gäbe, dass der Betroffene ein sog. Borderliner sei, der versuche Aufmerksamkeit zu erregen, um seinen Willen durchzusetzen. Der angegebene Suizidversuch in der Haft stelle aus Sicht des Anstaltsarztes eine oberflächliche Ritzverletzung am Hals dar. Der Betroffene störe durch sein Verhalten den Vollzug in der Abschiebehafteinrichtung, so dass eine Verlegung in die JVA Kiel jederzeit in Betracht kommen könne.

Herr O. zeigte sich in der Haft gesundheitlich stark beeinträchtigt, so dass ihm Psychopharmaka verabreicht werden mussten. Trotz der medikamentösen Behandlung verbesserte sich die psychische Verfassung nicht, er zeigte sich weiterhin sehr angespannt, teilweise verwirrt, mit starken ängstlichen und depressiven Beschwerden. Er berichtete von Intrusionen und Flashbacks, in denen er die traumatischen Erfahrungen wieder erlebe, zeigte Überregungssymptome wie vegetative Angstreaktionen, Zittern, motorische Unruhe und Schweißausbrüche. Insgesamt würde er in der Haft unter Suizidgedanken, Schlafstörungen, diffuse Schmerzzustände und Konzentrationsstörungen leiden. Trotz des gesundheitlichen Allgemeinzustandes von Herrn O., der über die ganze Haftzeit stark belastet war, kam es zu keinerlei Konsequenzen. Herr O. berichtete immer öfter, dass man ihm eine Verlegung in die JVA nach Kiel angedroht hätte, wenn er weiterhin so unruhig sei.

Aufgrund der obigen Einschätzung der Bundespolizei wurde Herr O. nach Vorführung beim Haftrichter nicht entlassen, da ihm unterstellt worden sei, er würde seine Beschwerden und Symptome zur Aufmerksamkeitserregung und Willensdurchsetzung agieren. Der erste Rückführungstermin musste verschoben werden, da zu diesem Zeitpunkt keine Ärzte für die Flugbegleitung zur Verfügung standen. Eine Woche später wurde Herr O. in ärztlicher Begleitung und mit Bundespolizeibeamten in das Dublin-Land Norwegen zurückgeführt.

Quelle: [Jahresbericht 2012 des Landesbeirats für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein](#)